

Allgemeine Bedingungen: ELZAG- Garantieverlängerung für Elektro Haushaltsgeräte

1 Gegenstand der Garantieverlängerung:

Die Garantieleistung erfolgt durch Nachbesserung, d.h. nach Wahl von ELZAG durch Reparatur oder Austausch von Teilen. Erweist sich eine Reparatur als nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so liegt es im Ermessen von ELZAG dem Kunden anstelle einer Nachbesserung ein gleichwertiges Austauschgerät zur Verfügung zu stellen oder einen Geräteaustausch zu Spezialkonditionen. Nimmt der Kunde den Geräteaustausch zu den Spezialkonditionen nicht an, dann hat ELZAG dennoch die Garantieleistung erbracht. Das Recht auf Minderung und Wandlung wird zu Gunsten der Nachbesserung ausgeschlossen. Die Garantieleistung beinhaltet Arbeitszeit, Reisezeit, Ersatzmaterial, Beratung anlässlich von Störungsbehebungen. Ersetzte Komponenten sowie ausgetauschte Geräte gehen in das Eigentum von ELZAG über. Nach einer Nachbesserung läuft die Garantieverlängerung normal weiter.

2 Unmögliche Vertragsschliessung:

- sich der Standort des Gerätes nicht in der Schweiz befindet
- das Gerät im Ausland gekauft und/oder bezogen wurde
- das Gerät nicht direkt über den Hersteller oder über einen offiziellen Händler gekauft wurde

3 ELZAG behebt während der Vertragsdauer Störungen an den vertraglich vereinbarten Geräten, die bei normaler Benützung auftreten. Die Garantieverlängerung kann nicht auf andere Geräte übertragen werden.

4 Vertragslaufzeit

Die Mindestvertragsdauer von 3 Jahren beginnt nach Ablauf der Werksgarantie und ist auf maximal 7 Jahre begrenzt. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und bedarf keiner Kündigung.

5 Ausschluss der Garantieleistungen:

- Arbeiten, die nicht vom Personal der ELZAG oder von ELZAG beauftragten Personen ausgeführt werden
- Reparaturen aufgrund eigenen Verschuldens oder Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler oder unsorgfältige Pflege, wie z.B. verstopfte Filter, Fremdkörper in der Maschine usw.
- Entkalken von Maschinen, Beheben von Störungen durch Überschäumen infolge Überdosierung
- Schäden an Wasser- und Aufbereitungsleitungen ausserhalb der Maschine sowie an elektrischen Installationen
- Bauseitige Installationsmängel
- Reparaturen infolge äusserer Einflüsse wie z.B. Blitzschlag, Wasser-, Frost oder Transportschäden, Stromunterbruch usw.
- Bewicklungen an Bügelmaschinen
- Allgemeine Auffrischungsarbeiten

- Periodische Wartungsarbeit
- Überbeanspruchung
- Vorführungen und Instruktionen an neue Mieter
- Alle anderen selbst verschuldeten Störungen
- ELZAG übernimmt keine Folgekosten (verdorbenes Tiefkühlgut etc.)

6 Zahlungsbedingungen

Die Garantieverlängerung wird direkt zusammen mit dem Gerät verrechnet und ist sofort oder innert 30 Tagen, wenn eine Rechnung erstellt wird, netto zu begleichen. Die Garantieleistungen gelten erst nach voll umfänglichem Zahlungseingang. Wird die Garantieverlängerung nicht direkt im Anschluss an die Werksgarantie des jeweiligen Herstellers abgeschlossen, so wird eine einmalige Einkaufsgebühr erhoben. Diese beträgt pro Betriebsjahr des Gerätes CHF 60.- inklusive Mehrwertsteuer.

7 Meldung und Behebung einer Störung

Alle Störungsbehebungen müssen durch das Personal von ELZAG oder von diesen beauftragten Personen durchgeführt werden. Bei der Meldung einer Störung, spätestens bei der Störungsbehebung, ist die Garantieverlängerung bekannt zu geben. Die Vertragskopie/ Kaufbestätigung ist aufzubewahren. Die Garantieverlängerung entbindet nicht von der Pflicht, auftretende Störungen unverzüglich an ELZAG zu melden.

8 Kosten

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und sind inklusive Mehrwertsteuer. ELZAG behält sich das Recht vor, bei ansteigenden Ersatzteilkosten und unter der Berücksichtigung der Teuerung die Preise anzupassen. Bei Anpassungen bestehen für die bereits abgeschlossenen Abonnemente keine Rückvergütungen. Preisnachlässe werden auf der Kaufbestätigung/Rechnung separat ausgewiesen

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Domizil ELZAG. ELZAG ist berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu belangen. Es gilt das schweizerische Recht.

10 Gültigkeit

Diese Bedingungen gelten ab 01.11.2018. ELZAG behält sich das Recht vor, die Vertragsbedingungen für die Garantieverlängerung jederzeit zu ändern. Der Besteller wird von ELZAG vorgängig informiert.

11 Der Besteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er von den vorliegenden allgemeinen Bedingungen als Bestandteil des Vertrags Kenntnis genommen hat und diese in allen Teilen vollumfänglich verstanden hat und akzeptiert.

Datum:

Unterschrift Besteller: